

Anlage 1

- - 25 -

rzeugen-
r. Schlu-
. Dort
d Über-
eter
durch
trags-
uf die
r, Brink
aus,
ereien
390 und
ser ge-
is
rischen
age, ob
zten
unter
eine
zumal
daher
soweit
off,
ebruar-
sonders
t-
; des
ntra-
iser vor
indbe-
en
aß die
lten
se
er NN

zellen Ackergrundbesitz des Klägers schädigend beeinflußt haben. Er stützt seine dahingehende Feststellung auf die bereits oben zitierten Ausführungen des Sachverständigen Mr. Schlüter in seiner Äußerung vom 25. August 1965, soweit sie sich mit der vernässenden Wirkung des 20 bis 80 Zentimeter hoch kapillar aufsteigenden Wassers auf nicht mehr überschwemmtes, aber einer überfluteten Fläche benachbartes Land befaßt.

Daran, daß die Glennerregulierung einschließlich der Flößertbildung dem Grundbesitz des Klägers tatsächlich die im Flurbereinigungsverfahren angestrebten Vorteile gebracht hat, besteht für den Senat kein Zweifel. Für das gesamte Einzugsgebiet der Glenne und damit auch zu Gunsten des Klägers ist nunmehr ein sicherer Hochwasserschutz für alle bis zu 74 m über NN gelegenen Grundstücke geschaffen worden, der vorher nicht bestand. Nach den Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Lippstadt in dessen Äußerung vom 10. Januar 1966 ist bei der Festlegung der Grunddaten für die hier in Frage kommende Planung eines hochwasserfreien Ausbaues der Glenne von dem damals wie heute bekannten höchsten Wasserstand (HHW) der Lippe, nämlich demjenigen des Jahres 1890, ausgegangen worden. Dieses HHW habe damals, so hat das Amt weiterhin ausgeführt, für die Glennemündung nach verschiedenen Quellen zwischen 73,85 und 74,06 m über NN geschwankt. Nach den weiteren Darlegungen dieses Amtes vom 14. Oktober 1966 vermögt die Glenne nunmehr nach ihrer Regulierung und Eindeichung ein HHW bis zur Höhe von 74,00 m über NN gefahrlos abzuführen. Alle unter 74 m über NN gelegenen Ländereien, auch diejenigen des Klägers, haben dadurch zur Überzeugung des Gerichts heute Schutz vor unmittelbaren Überflutungen bei einem HHW der genannten Höhe. Des Weiteren ist nach den Feststellungen des Senats für die gesamten Ländereien des Klägers, einschließlich der tief gelegenen Grünlandflächen, eine ausreichende Vorflut geschaffen worden, die vor der Flurbereinigung für fast seinen gesamten Grundbesitz nicht gegeben war. Die günstigen Auswirkungen der grundlegenden Entwässerungsmaßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens haben sich eindeutig bei dem Hochwasser im Juli 1965 gezeigt, das durch einen Deichbruch an der Lippe oberhalb

von